

26. Okt. 1962

131

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG §§ 24, 29, 18, 76, 82, 87; WO zum BetrVG § 1;
ArbGG § 83

Leitsätze:

- 1) Der Wahlvorstand ist nicht Beteiligter in einem die Wahlanfechtung betreffenden Beschlußverfahren (Bestätigung von BAG 1, 43 = AP Nr. 1 zu § 24 BetrVG),
- 2) Das gilt nicht nur für die Betriebsrats-, sondern auch für die Aufsichtsratswahl.

Aktenzeichen: 1 ABR 3/61

Beschluß des BAG vom 26. Oktober 1962

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 3/61

3 Ta BV 3/60 Hamburg

131

Verkündet
am 26 Oktober 1962

gez. Henkelmann,
Regierungsassistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen



hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1962 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Stempel beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Wahlvorstandes gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 17. Januar 1961 - 3 Ta Bv 3/60 - wird als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die drei Antragsteller sind Arbeitnehmer der Hamburg-Bremer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft (im folgenden: Rückversicherung). Sie fechten die Wahl des Aufsichtsrats im Unternehmen der Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft (im folgenden: Feuerversicherung) an.

Die Feuerversicherung besaß im Juni 1960 52 % des Aktienkapitals der Rückversicherung. In der Folgezeit erhöhte sich dieser Anteil zunächst auf 54 %, später nochmals um einige weitere Prozente. Die Aufsichtsräte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beider Gesellschaften bestanden aus je sechs Personen. Drei von diesen gehörten gleichzeitig den Aufsichtsräten beider Gesellschaften an. Darunter befand sich der Vorsitzende beider Aufsichtsräte. Auch der Vorsitzende des Vorstandes der Feuerversicherung war gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes der Rückversicherung. In dem Geschäftsbericht beider Gesellschaften wurde ihr gegenseitiges Verhältnis als Konzernverhältnis bezeichnet.

Am 27. Juni 1960 fand bei der Feuerversicherung die Wahl der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat statt. An dieser Wahl nahmen die Arbeitnehmer der Rückversicherung nicht teil. Das Wahlergebnis wurde am 7. Juli 1960 bekanntgegeben.

Die Antragsteller sind der Auffassung, daß bei der Wahl gegen § 76 Abs. 4 BetrVG verstoßen worden sei, weil die Rückversicherung ein von der Feuerversicherung abhängiges Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift sei und ihre Arbeitnehmer daher an der Wahl hätten teilnehmen müssen. Mit dem am 20. Juli 1960 beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag haben die Antragsteller beantragt

festzustellen, daß die am 27. Juni 1960 erfolgte Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat der H -B Feuerversicherungsgesellschaft rechtsungültig ist.

Der Wahlvorstand der Feuerversicherung, der im Antrag als Antragsgegner bezeichnet ist, hat gebeten, den Antrag zurückzuweisen. Der Aufsichtsrat der Feuerversicherung, der Betriebsrat der Feuerversicherung, die Feuerversicherung selbst und die Rückversicherung haben sich als Beteiligte dem Begehren auf Zurückweisung des Antrags angeschlossen, ebenso der Gesamtbetriebsrat der Feuerversicherung und die Arbeitgebervertreter im Aufsichtsrat der Feuerversicherung. Dagegen hat sich der Betriebsrat der Rückversicherung dem Antrag der Antragsteller angeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben.



Gegen diesen Beschluß hat der Wahlvorstand Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist vom Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Rechtsbeschwerde zurückgewiesen worden. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Wahlvorstand sein Ziel auf Zurückweisung des Antrags weiter. Die Antragsteller bitten um Verwerfung, hilfsweise um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, da der Wahlvorstand, von dem allein sie eingelegt ist, zur Einlegung des Rechtsmittels nicht berechtigt war; denn er ist im Wahlanfechtungsverfahren nicht Beteiligter.

Für die Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat fehlt es an einer gesetzlichen Regelung. Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung, deren Erlaß der Gesetzgeber ihr bei Schaffung des Betriebsverfassungsgesetzes aufgegeben hat und in der das Wahlanfechtungsverfahren bei der Wahl der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat geregelt werden sollte (§ 82 Abs. 1 s in Verbindung mit § 87 g BetrVG), bisher nicht erlassen. Der Senat hat deshalb die Vorschriften für die Anfechtung der Betriebsratswahl auch auf die Fälle angewandt, in denen es sich um die Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat handelt (BAG 1, 121, 166, 182 = AP Nr. 1, 2, 3 zu § 76 BetrVG). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest, da es nicht angängig ist anzunehmen, daß wegen Fehlens einer ausdrücklichen Regelung des Anfechtungsverfahrens bis zum Erlaß der erwähnten Rechtsverordnung eine Wahlanfechtung überhaupt nicht möglich sein soll. Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, die in demselben Gesetz (BetrVG) enthaltenen Wahlanfechtungsvorschriften, die sich auf die Betriebsratswahl beziehen, auch auf die Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat anzuwenden; denn beide Wahlen weisen auch im übrigen eine große Ähnlichkeit miteinander auf.

Der Senat hat hinsichtlich der Anfechtung der Betriebsratswahl bereits ausgesprochen (BAG 1, 43 = AP



Nr. 1 zu § 24 BetrVG), daß zu den Beteiligten des Anfechtungsverfahrens nicht der Wahlvorstand gehört. Sein Amt erlischt vielmehr mit der Durchführung der Wahl, und er ist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der - hier nicht in Betracht kommenden - Einberufung der konstituierenden Betriebsratssitzung funktionslos geworden (AP Nr. 1 zu § 29 BetrVG). Deshalb kann er nicht Beteiligter in einem die Wahlanfechtung betreffenden Beschlußverfahren sein, zumal durch das Ergebnis dieses Verfahrens seine Rechtsstellung in betriebsverfassungsrechtlicher Hinsicht nicht mehr beeinflußt werden kann (dazu Maus, Handbuch, § 83 ArbGG Anm. 4). Somit kann er auch kein Rechtsmittel einlegen.

Dieser Auffassung steht die Entscheidung AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG nicht entgegen. Dort war die Rechtsbeschwerde sowohl vom Betriebsrat wie vom Wahlvorstand eingelegt worden. Bedenken gegen die Zulässigkeit der vom Betriebsrat eingelegten Rechtsbeschwerde bestanden dort nicht. Der Umstand, daß dieses Rechtsmittel dort auch vom Wahlvorstand eingelegt war, bewirkte deshalb in jenem Verfahren nicht die Unzulässigkeit der vom Betriebsrat eingelegten und hinsichtlich ihrer Zulässigkeit unbedenklichen Rechtsbeschwerde.

Das im Streitfall vom Wahlvorstand vorgebrachte Argument, dieser habe ein berechtigtes Interesse daran, eine Entscheidung darüber zu erhalten, ob er rechtmäßig gehandelt habe oder nicht, schlägt nicht durch; denn in dem Wahlanfechtungsverfahren hinsichtlich der Aufsichtsratswahl kann es sich nicht um eine Rehabilitierung oder Nichtrehabilitierung des Wahlvorstandes, sondern nur darum handeln, ob der Aufsichtsrat hinsichtlich der Arbeitnehmer richtig besetzt ist oder nicht. Hierüber eine Entscheidung herbeizuführen, ist Sache der vom Verfahren materiell betroffenen Beteiligten. Dagegen kann es nicht zulässig sein, daß der Wahlvorstand, u. U. sogar gegen den Willen der Beteiligten, Einfluß darauf nimmt, wie sich das zu wählende Gremium schließlich zusammensetzt.



Der Wahlvorstand kann auch nicht damit gehört werden, daß er gleichsam in Vollmacht der übrigen Beteiligten oder jedenfalls gleichzeitig in deren rechtlichem Interesse das Rechtsmittel eingelegt habe, daß sich die übrigen Beteiligten darauf verlassen und daher selbst die Entscheidung nicht angefochten hätten. Den Beteiligten mußte die Rechtsprechung des Senats, die auch im Schrifttum überwiegend gebilligt worden ist (Dietz-Nikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, § 83 Anm. 19 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts; weitere Zitate vgl. Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts Kurzausgabe 1954 bis 1961, Seite 111 bei § 24 Nr. 17 BetrVG), bekannt sein, nach der der Wahlvorstand im Wahlanfechtungsverfahren keine Funktion mehr hat und daher nicht Beteiligter ist. Wenn sie gleichwohl davon absahen, ebenfalls ein Rechtsmittel einzulegen, so übernahmen sie damit das Risiko hinsichtlich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde des Wahlvorstandes. Sie hätten es ja auch hinnehmen müssen, daß der Wahlvorstand sein Rechtsmittel zurücknahm. Auch dann wäre der Beschluß, gegen den sich das Rechtsmittel des Wahlvorstandes gerichtet hatte, rechtskräftig geworden.

Schließlich ist es auch ohne Einfluß auf die Entscheidung, daß der Wahlvorstand nicht nur in der Antragsschrift als Antragsgegner bezeichnet, sondern auch in beiden Vorinstanzen als Beteiligter behandelt worden ist. Wer Beteiligter in einem Beschlußverfahren ist, ergibt sich allein aus dem Gesetz. Durch eine rechtsirrtümliche Antragsgestaltung wird ein in Wahrheit nicht Beteiligter nicht zu einem Beteiligten im Beschlußverfahren. Ebensowenig wird er es dadurch, daß ihn die Instanzgerichte rechtsirrtümlich als Beteiligten behandelt haben.

Der Senat hat noch geprüft, ob durch die Änderung der Ersten Rechtsverordnung zum Betriebsverfassungsgesetz vom 7. Februar 1962 die Rechtslage gegenüber dem früheren Zustand, wie er unter der Geltung der ursprünglichen Fassung dieser Verordnung bestand, beeinflußt worden ist. Er



hat aber auch diese Frage verneint, wobei davon abgesehen werden kann, ob der Änderung der Wahlordnung überhaupt rückwirkende Kraft zukommt.

Durch die Verordnung vom 7. Februar 1962 ist in § 1 der Wahlordnung dessen Abs. 4 gestrichen worden. Dieser hatte folgenden Wortlaut:

"Entscheidungen und Maßnahmen des Wahlvorstandes können beim Arbeitsgericht nur mit der Wahl (§ 18 des Gesetzes) angefochten werden".

Zwar wird aus der Streichung dieses Absatzes gefolgert werden müssen, daß nunmehr der Wahlvorstand Antragsgegner und somit auch Beteiligter mit allen einem solchen zukommenden Befugnissen, einschließlich des Rechts, Rechtsmittel einzulegen, sein kann, wenn seine Maßnahmen schon vor Durchführung der eigentlichen Wahl angefochten werden. Um einen solchen Fall handelt es sich hier aber nicht; denn hier ist lediglich die Wahl selbst angefochten worden, und der Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl ist erst nach dieser eingereicht worden. Es bedarf deshalb nicht der Prüfung, ob ein vor Durchführung der Wahl eingereichter Anfechtungsantrag mit Durchführung der Wahl, etwa wegen Fortfalls des Rechtsschutzinteresses, seine Erledigung findet und deshalb nicht mehr weiter verfolgt werden kann oder ob er in einen Wahlanfechtungsantrag umgestellt werden muß und dann nicht mehr gegen den infolge Durchführung der Wahl funktionslos gewordenen und weggefallenen Wahlvorstand gerichtet werden kann, sondern gegen die nunmehr in Wahrheit von der Wahlanfechtung Betroffenen (Betriebsrat, Aufsichtsrat, Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und Arbeitgeber).

gez. Nipperdey

Dr. Gröninger

Wichmann

Dr. Löwisch

Strempe

